

AZ: - 32.3.02 - Frau Wriedt

**Drucksache Nr.: 0463/2023/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	26.03.2025	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	01.04.2025	Ö	Vorberatung
Oberbürgermeister			Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Bergmann /  
Erster Stadtrat Knapp

**Verhandlungsgegenstand:**

**Entwurf der Stadtverordnung über  
Beförderungsentgelte für den  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der  
Stadt Neumünster**

**A n t r a g:**

Die Ratsversammlung billigt den Entwurf  
der Stadtverordnung über  
Beförderungsentgelte für den  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der  
Stadt Neumünster.

**IRIS:**

Gesamtstädtische Zielvorgabe: Alle  
Bevölkerungsgruppen und ihre besonderen  
Bedürfnisse berücksichtigen

**Finanzielle Auswirkungen:**

Es ergeben sich keine finanziellen  
Auswirkungen.

## **Begründung:**

Der Ratsversammlung wird gemäß § 55 Abs. 3 LVwG der Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungs-entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster zur Beratung vorgelegt.

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG-ZuStVO) wird die Stadt Neumünster ermächtigt, in ihrem Stadtgebiet in einer Verordnung Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen festzulegen.

Die Neufassung der bestehenden Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster vom 20.09.2022 ist erforderlich.

Mit Antrag vom 02.12.2023, beantragte der Vorstand von Taxi 44444 Neumünster eG, Herr Celik, die Änderung der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster in der Fassung vom 20.09.2022. Dieser Antrag wurde in einem persönlichen Gespräch zwischen dem Vorstand der Taxi 44444 Neumünster eG – Herrn Çelik -, der Taxirufzentrale 13000 - vertreten durch Herrn Gazizadeh - und der Straßenverkehrsbehörde nochmals konkretisiert. Neben der Änderung der Beförderungsentgelte wurde zugleich beantragt, den Nachttarif bereits um 22:00 Uhr anstatt um 23:00 Uhr beginnen zu lassen (Tagestarif 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr; Nachttarif 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr).

Nach erfolgter Anhörung der zu beteiligenden Stellen sowie aller Taxiunternehmen wurde der gemeinsam erarbeitete und für die Ratsversammlung am 16.07.2024 vorgesehene Beschlussvorschlag zur Erhöhung der Beförderungsentgelte vorab am 18.06.2024 durch die Taxiunternehmenschaft abgelehnt. Ein Gegenvorschlag ging am 19.09.2024 per Schreiben mit selbigem Datum bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde ein.

In einem weiteren persönlichen Gespräch am 12.12.2024 wurde zwischen den betroffenen Taxiunternehmen eine Einigung über den Antrag auf Erhöhung der Beförderungsentgelte erzielt. Die Einigung erfolgte im Beisein der hiesigen Straßenverkehrsbehörde zwischen Herrn Gazizadeh in Vertretung für die Unternehmer der Taxizentrale 13000, Herrn Cot in Vertretung für die Unternehmer der Taxizentrale 44444, Frau Kawa als Einzelunternehmerin in Vertretung der Interessen der Taxiunternehmer in Neumünster, Herrn S. Eker als Einzelunternehmer in Vertretung der Interessen von 19 funklosen Taxiunternehmern und Herrn Heyden in Vertretung der Interessen der Aktiv-Taxenunternehmen.

Zusammengefasst stellen sich die beantragten Änderungen gegenüber der bisher geltenden Beförderungsentgeltverordnung wie folgt dar:

**Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen in Neumünster**

Anlage

zur Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster

<b>Alt (Stadtverordnung v. 20.09.2022)</b>		<b>Antrag vom 12.12.2024</b>		<b>Änd. in %</b>
<b>1. Beförderungsentgelte</b>		<b>1. Beförderungsentgelte</b>		
1.1 Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers	0,10 €	1.1 Fortschaltbetrag des Fahrpreisanzeigers	0,10 €	
1.2 Tagtarif: Montags bis sonnabends in der Zeit von 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr		1.2 <b>Tarif 1 (Wegstreckentarif Tag):</b> Montags bis sonnabends in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.		
1.2.1 Grundtaxe Die Grundtaxe für jede Inanspruchnahme eines Taxis beträgt bei Fahrtbeginn	4,00 €	1.2.1 Grundtaxe Die Grundtaxe für jede Inanspruchnahme eines Taxis beträgt bei Fahrtbeginn	4,60 €	15,00 %
In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10 € enthalten.		In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10 € enthalten.		
1.2.2 Fahrtaxe - Preis für den gefahrenen Kilometer - Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn <u>T1</u> bis einschließlich 6 km <u>T2</u> über 6 km	2,20 € /km 1,60 € /km	1.2.2 Fahrtaxe - Preis für den gefahrenen Kilometer - Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn <b>bis einschließlich 6 km (T1)</b> <b>über 6 km (T2)</b>	2,30 € /km 1,90 € /km	4,55 % 18,75 %
1.3 Nachttarif: Montags bis sonnabends von 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags		1.3 <b>Tarif 2 (Wegstreckentarif Nacht, Sonn- und Feiertag):</b> Montags bis sonnabends von <b>22:00 Uhr</b> bis 6:00 Uhr sowie sonn- und feiertags		
1.3.1 Grundtaxe Die Grundtaxe für jede Inanspruchnahme eines Taxis beträgt bei Fahrtbeginn	5,00 €	1.3.1 Grundtaxe Die Grundtaxe für jede Inanspruchnahme eines Taxis beträgt bei Fahrtbeginn	5,60 €	12,00 %
In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10 € enthalten.		In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10 € enthalten.		
1.3.2 Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn für den gefahrenen Kilometer <u>T1N</u> bis einschließlich 6 km <u>T2N</u> über 6 km	2,20 € 1,60 €	1.3.2 Die Fahrtaxe beträgt bei Fahrtbeginn für den gefahrenen Kilometer <b>bis einschließlich 6 km (T1N)</b> <b>über 6 km (T2N)</b>	2,30 € 1,90 €	4,55 % 18,75 %
1.4 Zeittaxe Die Zeittaxe beträgt vom Beginn der ersten Minute an	36 €/h (0,10 €/10,0 s)	1.4 Zeittaxe Die Zeittaxe beträgt <b>von</b> Beginn der ersten Minute an	36 €/h (0,10 €/10,0 s)	
2. Zuschlag für sperrige Güter (§ 3 Abs. 1)	5,00 €	2. Zuschlag für sperrige Güter (§ 3 Abs. 1)	7,00 €	40,00 %
3. Entgelt für Nichtbenutzung bestellter Taxen (§ 5)	in Höhe der jeweiligen Grundtaxe	3. Entgelt für Nichtbenutzung bestellter Taxen (§ 5)	in Höhe der jeweiligen	
4. Zuschlag für die Beförderung von 5 bis 6 Fahrgästen in einem Großraumtaxi 7 bis 8 Fahrgästen in einem Großraumtaxi (§ 2 Abs. 7)	3,00 € 5,00 €	4. Zuschlag für die Beförderung von 5 bis 6 Fahrgästen in einem Großraumtaxi 7 bis 8 Fahrgästen in einem Großraumtaxi (§ 2 Abs. 7)	7,00 € 10,00 €	133,33 % 100,00 %

Grund- und Fahrtaxe

Zur Begründung der Erhöhung der Beförderungsentgelte ist anzuführen, dass der Mindestlohn zum 01.01.2025 eine weitere Steigerung erfahren hat und auch in Zukunft weiter steigen wird. Im Jahr 2022 betrug der Mindestlohn 12,00 € die Stunde. Seit dem 01.01.2025 beträgt der Mindestlohn bereits 12,82 € die Stunde. Für die Zukunft sind weitere Steigerungen zu erwarten. Insgesamt bedeutet dies für die Lohnkosten eines Taxiunternehmens eine Steigerung von 6,8 %.

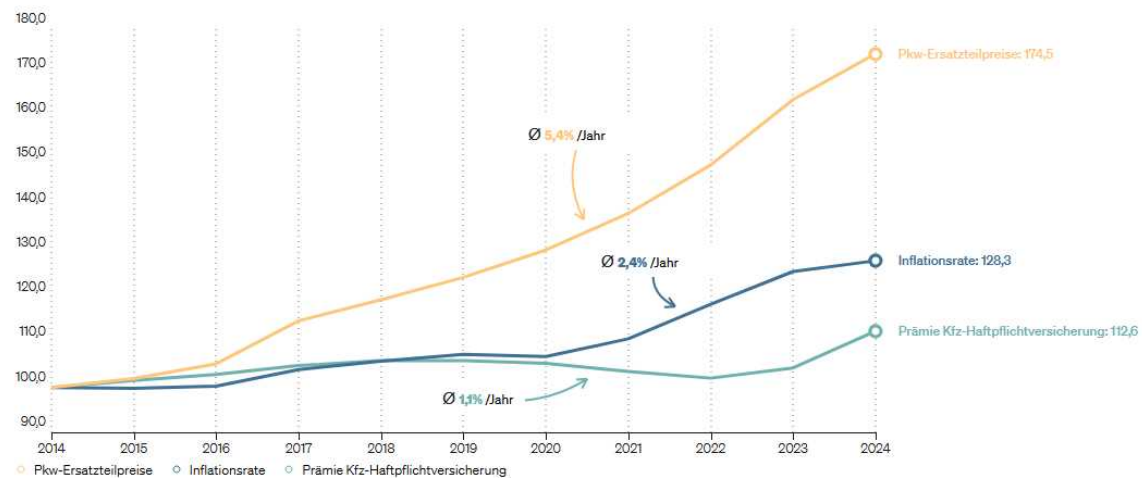
# Die Entwicklung des Mindestlohnes



Zugleich sind ebenfalls die Ersatzteilkosten erheblich angestiegen. Wie der Statistik des Gesamtverbands der Versicherer zu entnehmen ist, fand hier indiziert auf das Jahr 2014 eine Steigerung von 2022 bis 2024 um 14,6 % statt.

## Autohersteller langen zu

Entwicklung der Pkw-Ersatzteilpreise, der Inflationsrate und der durchschnittlichen Jahresprämie einer Kfz-Haftpflichtversicherung, indiziert auf 2014



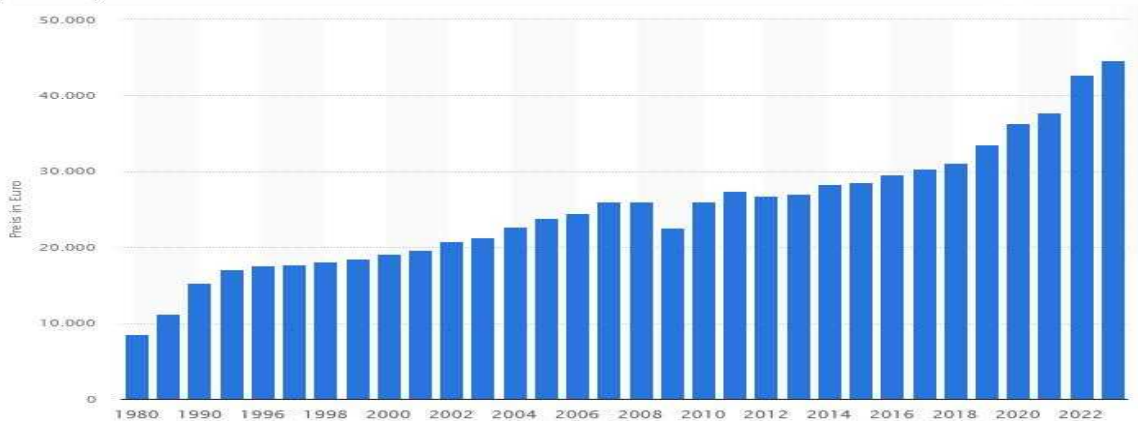
Quellen: GDV, Destatis (Inflationsrate)

[→ Über die Daten](#) [↗ Download / Share](#)

Laut Gesamtverband der Versicherer sind damit auch die Durchschnittskosten für einen Pkw-Sachschaden bei den Versicherern gestiegen. Im Jahr 2023 kostete ein durchschnittlicher Sachschaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung eines Pkw rund 4.000 Euro, im Jahr 2013 waren es noch 2.500 Euro.

Hinzu kommen die ebenfalls gestiegenen Kosten für die Anschaffung eines Neuwagens. Von 2021 stiegen die durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Neuwagen in Deutschland um 18,1 % von 37.790 Euro auf 44.630 im Jahr 2023. Insbesondere wenn Berücksichtigung findet, dass in Zukunft grundsätzlich Elektroautomobile angeschafft werden sollen, deren Anschaffungskosten höher sind, als die einer anderen Antriebsart, müssen die Taxiunternehmer hierzu auch die entsprechenden Umsätze erwirtschaften können.

## Durchschnittliche Neuwagenpreise in Deutschland von 1980 bis 2023 (in Euro)



Die Stellungnahmen der hierzu zu beteiligenden Fachdienststellen, Unternehmen und Beiräte wurden eingeholt und ausgewertet.

Im Rahmen des abgeschlossenen Anhörungsverfahrens hat die Eichdirektion in ihrer Stellungnahme darum gebeten, die Textpassage „In der Grundtaxe ist eine Beförderungsleistung von 0,10 € enthalten“ zu streichen. Nach Abstimmung zwischen der Eichdirektion und dem Landesverband für das Taxi -und Mietwagengewerbe Schleswig-Holstein e. V. sei diese Textpassage mittlerweile aus den Tarifordnungen der übrigen Kommunen entfernt worden, weil es aus Sicht der beiden Parteien keiner Erwähnung bedürfe.

Aus Sicht der hiesigen Straßenverkehrsbehörde ist die Beibehaltung dieses Zusatzes weiterhin rechtmäßig und dient der Transparenz und Nachvollziehbarkeit, insbesondere auf Seiten der Taxiunternehmen sowie der Fahrgäste.

Zudem erging von Seiten der IHK die Stellungnahme, dass diese die Notwendigkeit für erhöhte Beförderungsentgelte vor dem Hintergrund der allgemeinen Inflation der letzten Jahre sowie der Steigerung der CO<sub>2</sub>- Steuer grundsätzlich nachvollziehen könne.

Aufgabe der Genehmigungsbehörde ist es nunmehr, einen den Belangen des Gemeinwohls und des öffentlichen Verkehrsinteresses dienenden Tarif zu entwickeln. Dieses schließt ein funktionierendes Taxigewerbe als Ergänzung zum öffentlichen Personennahverkehrs und die soziale Verträglichkeit der Nutzung für die Bürgerinnen und Bürger ein.

Vor diesem Hintergrund sind die wesentlichen Gründe für die gewünschte Anhebung der Grundtaxe und der Beförderungsentgelte nachvollziehbar und rechtfertigen eine entsprechende Anpassung der Beförderungsentgelte. Hiermit wird sowohl den kurzen Wegen innerhalb der Stadt Neumünster als auch einem vergünstigten Kilometersatz für längere Fahrten Rechnung getragen.

Beispielberechnungen für ausgewählte Fahrtstrecken:

Neumünster	Fahrt 2 km		Fahrt 4 km		Fahrt 6 km		Fahrt 8 km		Fahrt 10 km	
<b>06.00 - 22.00 Uhr</b>	alt	Vorschlag	alt	Vorschlag	alt	Vorschlag	alt	Vorschlag	alt	Vorschlag
Grundtaxe	4,00 €	4,60 €	4,00 €	4,60 €	4,00 €	4,60 €	4,00 €	4,60 €	4,00 €	4,60 €
km	4,40 €	4,60 €	8,80 €	9,20 €	13,20 €	13,80 €	16,40 €	17,60 €	19,60 €	21,40 €
<b>Gesamt</b>	<b>8,40 €</b>	<b>9,20 €</b>	<b>12,80 €</b>	<b>13,80 €</b>	<b>17,20 €</b>	<b>18,40 €</b>	<b>20,40 €</b>	<b>22,20 €</b>	<b>23,60 €</b>	<b>26,00 €</b>
Preissteigerung		9,52 %		7,81 %		6,98 %		8,82 %		10,17 %
<b>22.00 - 6.00 Uhr</b>										
Grundtaxe	5,00 €	5,60 €	5,00 €	5,60 €	5,00 €	5,60 €	5,00 €	5,60 €	5,00 €	5,60 €
km	4,40 €	4,60 €	8,80 €	9,20 €	13,20 €	13,80 €	16,40 €	17,60 €	19,60 €	21,40 €
<b>Gesamt</b>	<b>9,40 €</b>	<b>10,20 €</b>	<b>13,80 €</b>	<b>14,80 €</b>	<b>18,20 €</b>	<b>19,40 €</b>	<b>21,40 €</b>	<b>23,20 €</b>	<b>24,60 €</b>	<b>27,00 €</b>
Preissteigerung		8,51 %		7,25 %		6,59 %		8,41 %		9,76 %

Die Tarife der übrigen kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sehen wir folgt aus und entsprechen in der Summe im Wesentlichen dem beantragten Tarif in der Stadt Neumünster.

Tagtarif	Neumünster (beantragt 12.12.2024)		Kiel	Lübeck	Flensburg			
	4,60 €	Grundtaxe	4,10 €	Grundtaxe	4,10 €	Grundtaxe	3,90 €	
	2,30 €	0-2 km	2,50 €	0-3 km	2,70 €	0-2 km	2,20 €	
		3-6 km	2,30 €	über 3 km	2,20 €	2-6 km	2,00 €	
	1,90 €	über 6 km	1,70 €			über 6 km	1,80 €	
	Steigerung:	Preis						
	0,00%	9,20 €	Fahrt 2 km	9,10 €	Fahrt 2 km	9,50 €	Fahrt 2 km	8,30 €
	0,00%	13,80 €	Fahrt 4 km	13,70 €	Fahrt 4 km	14,40 €	Fahrt 4 km	12,30 €
	0,00%	18,40 €	Fahrt 6 km	18,30 €	Fahrt 6 km	18,80 €	Fahrt 6 km	16,30 €
	1,83%	22,20 €	Fahrt 8 km	21,70 €	Fahrt 8 km	23,20 €	Fahrt 8 km	19,90 €
	3,17%	26,00 €	Fahrt 10 km	25,10 €	Fahrt 10 km	27,60 €	Fahrt 10 km	23,50 €
<b>Nacht, Sonn- und Feiertag</b>								
	5,60 €	Grundtaxe	4,10 €	Grundtaxe	4,10 €	Grundtaxe	4,00 €	
	2,30 €	0-2 km	2,50 €	0-3 km	2,70 €	0-2 km	2,20 €	
		3-6 km	2,30 €	über 3 km	2,20 €	2-6 km	2,10 €	
	1,90 €	über 6 km	1,70 €			über 6 km	1,90 €	
	Steigerung:	Preis						
	0,00%	10,20 €	Fahrt 2 km	9,10 €	Fahrt 2 km	9,50 €	Fahrt 2 km	8,40 €
	0,00%	14,80 €	Fahrt 4 km	13,70 €	Fahrt 4 km	14,40 €	Fahrt 4 km	12,40 €
	0,00%	19,40 €	Fahrt 6 km	18,30 €	Fahrt 6 km	18,80 €	Fahrt 6 km	16,40 €
	1,75%	23,20 €	Fahrt 8 km	21,70 €	Fahrt 8 km	23,20 €	Fahrt 8 km	20,00 €
	3,05%	27,00 €	Fahrt 10 km	25,10 €	Fahrt 10 km	27,60 €	Fahrt 10 km	23,60 €

Auch im Vergleich mit den drei angrenzenden Kreisen liegt der beantragte Tarif in der Stadt Neumünster in Summe im Mittelfeld.

Tagtarif	Neumünster (beantragt 12.12.2024)		Kreis Rendsburg-Eck.		Kreis Plön		Kreis Segeberg	
		4,60 €		Grundtaxe	5,00 €	Grundtaxe	4,40 €	Grundtaxe
	2,30 €		0-6 km	2,50 €	0-3 km	2,60 €	0-3 km	2,50 €
	1,90 €		über 6 km	1,90 €	über 3 km	2,30 €	über 3 km	2,20 €
	Steigerung:	Preis						
	0,00%	9,20 €	Fahrt 2 km	10,00 €	Fahrt 2 km	9,60 €	Fahrt 2 km	8,90 €
	0,00%	13,80 €	Fahrt 4 km	15,00 €	Fahrt 4 km	14,50 €	Fahrt 4 km	13,60 €
	0,00%	18,40 €	Fahrt 6 km	20,00 €	Fahrt 6 km	19,10 €	Fahrt 6 km	18,00 €
	1,83%	22,20 €	Fahrt 8 km	23,80 €	Fahrt 8 km	23,70 €	Fahrt 8 km	22,40 €
	3,17%	26,00 €	Fahrt 10 km	27,60 €	Fahrt 10 km	28,30 €	Fahrt 10 km	26,80 €

Nacht, Sonn- und Feiertag	Neumünster (beantragt 12.12.2024)		Kreis Rendsburg-Eck.		Kreis Plön		Kreis Segeberg	
		5,60 €		Grundtaxe	5,50 €	Grundtaxe	4,40 €	Grundtaxe
	2,30 €		0-6 km	2,90 €	0-3 km	2,60 €	0-3 km	2,60 €
	1,90 €		über 6 km	1,90 €	über 3 km	2,30 €	über 3 km	2,30 €
	Steigerung:	Preis						
	0,00%	10,20 €	Fahrt 2 km	11,30 €	Fahrt 2 km	9,60 €	Fahrt 2 km	9,10 €
	0,00%	14,80 €	Fahrt 4 km	17,10 €	Fahrt 4 km	14,50 €	Fahrt 4 km	14,00 €
	0,00%	19,40 €	Fahrt 6 km	22,90 €	Fahrt 6 km	19,10 €	Fahrt 6 km	18,60 €
	1,75%	23,20 €	Fahrt 8 km	26,70 €	Fahrt 8 km	23,70 €	Fahrt 8 km	23,20 €
	3,05%	27,00 €	Fahrt 10 km	30,50 €	Fahrt 10 km	28,30 €	Fahrt 10 km	27,80 €

### Zuschlag für Großraumtaxen

Für die Beförderung von 5–6 Fahrgästen sollten zukünftig 7,00 €, anstelle der bisherigen 3,00 €, und für 7-8 Fahrgäste 10,00 €, anstelle der bisherigen 5,00 €, Zuschlag erhoben werden.

Die IHK hat im Rahmen des abgeschlossenen Anhörungsverfahrens die starke relative Steigerung des Zuschlages für die Beförderung in Großraumtaxen von 100% bzw. 133,33% hinterfragt. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sollte dem Wunsch nach einer Anpassung des Entgeltes für die Beförderung von mehr als 4 Personen in Fahrzeugen, die weniger als 9 Sitze haben, jedoch nachgekommen werden.

Zur Begründung ist anzuführen, dass die Beförderung mehrerer Personen mit einem Fahrzeug ökonomisch wie auch ökologisch sinnvoll ist. Derzeit gibt es im Bestand der ortsansässigen Taxiunternehmen nur sehr wenige Fahrzeuge mit bis zu 9 Sitzplätzen. Eine Anschaffung von weiteren Fahrzeugen, die geeignet sind für die Beförderung von mehr als 4 Fahrgästen, ist zunächst einmal vor dem Hintergrund des Umwelt- und Klimaschutzes wünschenswert. Die Anschaffung von Fahrzeugen dieser Größenordnung wird nur möglich sein, wenn die Unternehmen die im Vergleich zu PKWs mit weniger Sitzen erhöhten Anschaffungskosten auch erwirtschaften können. Insofern kann die Erhöhung des Zuschlags für Großraumtaxen nicht zuletzt einen wirtschaftlichen Anreiz für die Taxi-unternehmerschaft bieten, in größere Fahrzeuge mit einer höheren Sitzzahl zu investieren.

Auch für die Kundinnen und Kunden ist die Nutzung eines Großraumtaxis aufgrund des im Gesamten niedrigeren Preises wirtschaftlich sinnvoll und dem vergleichsweise unwirtschaftlichen Einsatz von 2 Taxen vorzuziehen. Sollten alle Taxen mit mehr als 4 Sitzplätzen belegt sein, bliebe für eine Tour mit z.B. 5 Kundinnen und Kunden nur die Möglichkeit, 2 Taxen zu rufen, obwohl eine Beförderung auch mit einem Fahrzeug mit 7 vollwertigen Sitzplätzen durchgeführt werden könnte.

Die aktuellen Zuschläge der übrigen kreisfreien Städte sehen wir folgt aus und entsprechen in der Summe im Wesentlichen dem beantragten Tarif in der Stadt

Neumünster:

	Fester Zuschlag für die Beförderung von			
	5 bis 6 Fahrgästen in einem Großraumtaxi	7 bis 8 Fahrgästen in einem Großraumtaxi	5 bis 9 Fahrgästen in einem Großraumtaxi	Kombifahrzeug
Neumünster (aktuell)	3,00 €	5,00 €		
Neumünster neu (12.12.24)	7,00 €	10,00 €		
Kiel			6,00 €	
Lübeck			6,00 €	3,00 €
Flensburg	8,00 €	10,00 €		

Neben der Anpassung des Zuschlags für die Inanspruchnahme von Großraumtaxen wird es zudem erforderlich, den Zuschlag für Sperrgut von 5,00 € auf 7,00 € anzuheben. Insbesondere Personen mit Sperrgut sind auf die Beförderung angewiesen. Aus diesem Grund soll es aus Sicht der hiesigen Straßenverkehrsbehörde auch für Taxenunternehmen lohnenswert sein, die Beförderung wahrzunehmen.

### Änderung der Tarifzeiten

Die Änderung der Tarifzeiten von bisher 6:00 Uhr bis 23:00 Uhr auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr für den „Wegstreckentarif Tag“ und die Änderung der Bedienzeiten von bisher 23:00 Uhr bis 6:00 Uhr auf 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr für den „Wegstreckentarif Nacht, Sonn- und Feiertag“ ist notwendig, um den hiesigen Gegebenheiten gerecht zu werden. Insbesondere endet der Linienverkehr im Stadtgebiet um 22:00 Uhr. Über den Service Hin&Wech der SWN Verkehr GmbH werden zwar auch spätere Beförderungsanfragen bedient, jedoch gilt das Angebot nicht flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet. Zur Gewährleistung eines lückenlosen und vor allem flächendeckenden Angebotes des öffentlichen Personennahverkehrs wird die Änderung der Tarifzeiten befürwortet.

Als weiterer Aspekt tritt das Ziel der Anstellung von qualifiziertem Fahrpersonal hinzu. Nach dem Kenntnisstand der hiesigen Genehmigungsbehörde zahlen viele der Taxiunternehmen ihrem Fahrpersonal im Nachttarif einen Nachtzuschlag. Dieser stellt wiederum aus Arbeitnehmersicht einen wirtschaftlichen Anreiz dar, Nachtfahrten zu übernehmen. Demgegenüber steht wie auch in anderen Branchen der Fachkräftemangel, sodass die Ausweitung des Nachttarifs insofern auch einen Anreiz für die Fahrtätigkeit an sich bieten kann. Die Höhe des Nachtzuschlags ist nicht gesetzlich festgelegt. Er richtet sich nach dem Bruttolohn pro Stunde und muss „angemessen“ sein, wie es in § 6 Abs. 5 ArbZG steht. Als angemessen gilt in der Regel ein Nachtzuschlag in Höhe von 25 Prozent auf den Bruttostundenlohn. So entschied das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 9. Dezember 2015, 10 AZR 423/14.

Zugleich erfolgt damit eine Anpassung an die meisten anderen Kommunen in Deutschland, die ebenfalls zwei Tarifzeiten anbieten.

### Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich keine, da es sich um die Festsetzung der Beförderungsentgelte des Taxengewerbes handelt.

### Zuständigkeit

Stadtverordnungen werden nach § 55 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz, LVwG) in den Städten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen. Einer Zustimmung der jeweiligen Stadtvertretung bedarf es nicht. Gleichwohl schreibt der § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG vor,

dass diese Verordnungen der Stadtvertretung vorzulegen sind. Nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichtes ist es erforderlich, dass die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Verordnungsentwurf rechtzeitig an die Vertretungskörperschaft leitet**, damit diese sich hiermit befassen, ihr Beratungsrecht ausüben und ein Votum abgeben kann. Da es sich dabei um mehr als eine bloße Kenntnisnahme handelt, nämlich eine Vorberatung, wurde der vorliegende Antragstext verwendet.

Im Auftrag

Tobias Bergmann  
Oberbürgermeister

Michael Knapp  
Erster Stadtrat

**Anlagen:**

- Entwurf der Stadtverordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Neumünster
- Übersicht der Taxentarife in den kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins sowie der angrenzenden Kreise